

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 8. Oktober 1996

G 5 f            Wald. Wasserversorgungs-Genossenschaft Bühl. Quellfassung Blegibööl. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Bühl erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten (Nr. 94.1058 und Nr. 95.1058) vom 31. März 1994 und 27. Oktober 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Blegibööl. Mit Schreiben vom 31. Mai 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Juni 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. August 1996 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 20. September 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Blegibööl gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wald.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 19. August 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Blegibööl der Wasserversorgungs-Genossenschaft Bühl und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 25'377a) 1:1'000 vom 30. Mai 1996
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Blegibööl.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bühl, zHv H.U. Vontobel, Präsident, Bühl, 8498 Gibswil-Ried, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 8. Oktober 1996  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

